

Verordnung über den Leinenzwang von Hunden

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz 1994 idGF. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 5. Juli 2011 folgende Verordnung betreffend Leinenzwang von Hunden beschlossen:

§ 1 Leinenzwang

1. Im Gemeindegebiet von Mittersill sind Hunde in folgenden Gebieten außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingezäunten Grundflächen an der Leine zu führen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (A-C), farblich gekennzeichnet sind:
 - a. Historischer Stadtkern mit Krankenhaus, Schulen, Anton Webern Park, Kirche mit Friedhof, Bahnhof, Stampferau, Klausen, Lendsiedlung, Äußerer Markt, Burk samt Seniorenheim, Rettenbach, Felben
 - b. Kneippanlage inkl. Kneipparcours und Grashüpferplatz, Kreuzgasse
 - c. Zierteich mit dem Nationalparkzentrum
 - d. Spazierweg Salzachdamm ab Stampferau Richtung Stuhlfelden
 - e. Tauernradweg Kürsingerdamm und Golfplatz
2. In öffentliche Sport-, Bade- und Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 2 Ausnahmen vom Leinenzwang

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- a. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- b. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3 Strafbestimmungen

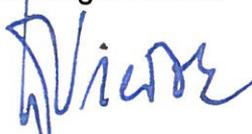
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand dieser Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

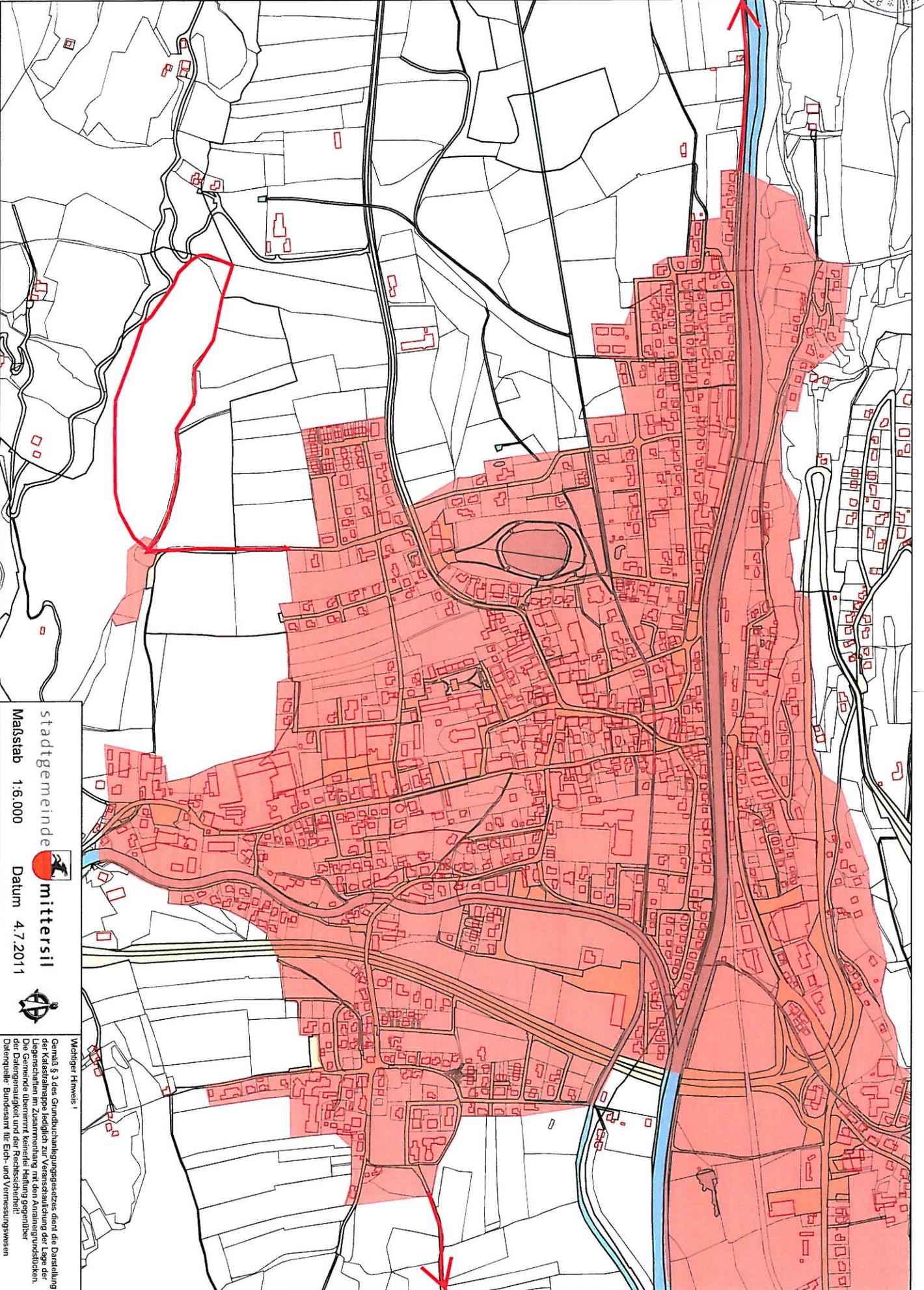
§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Dr. Wolfgang Viertler

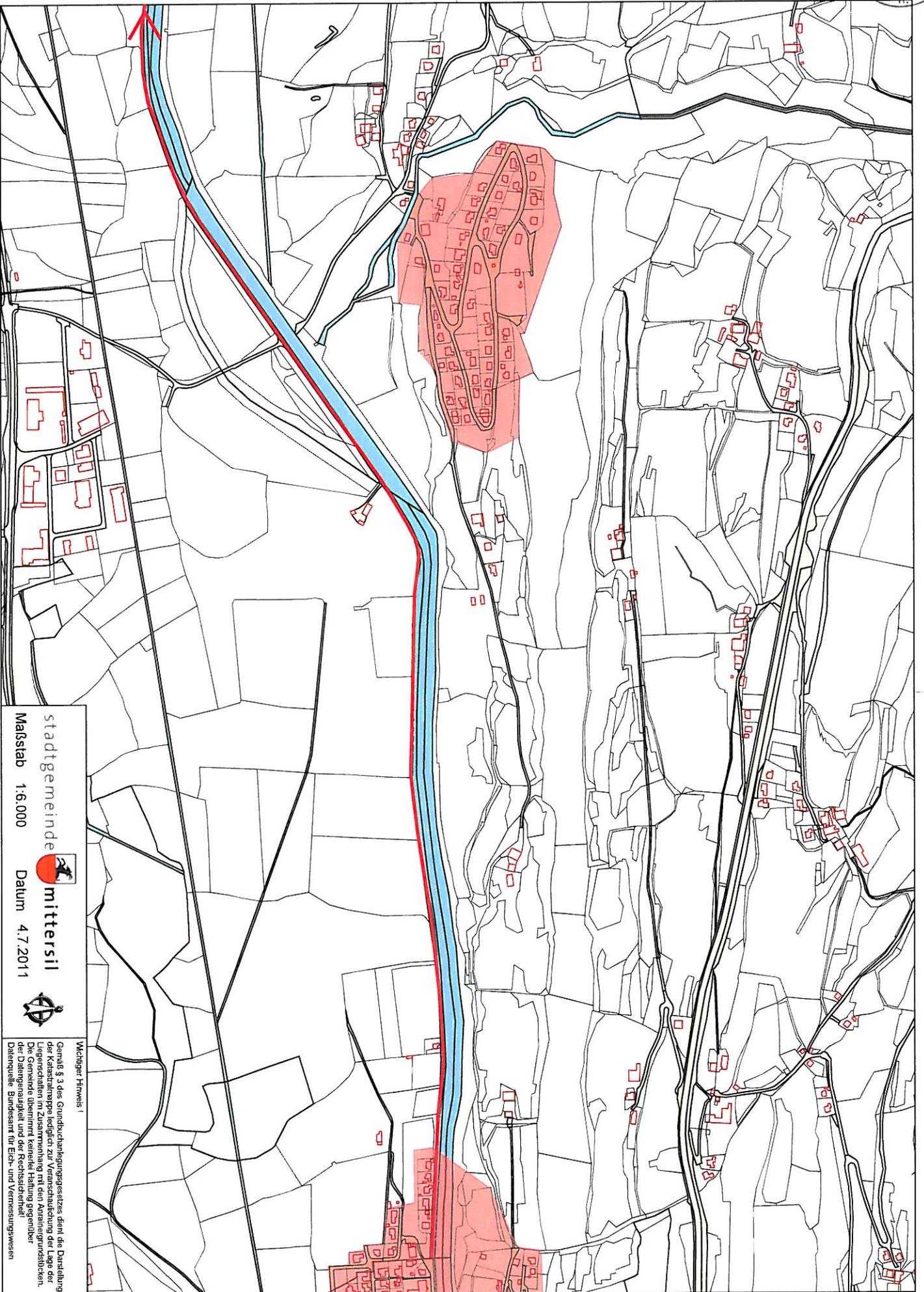


Stadtgemeinde
Mittersil
Maststab 1:6.000
Datum 4.7.2011



Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchengesetzes dient die Darstellung der Katastralgemeinde lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsdienlichkeit.
Datenquelle: Bundesamt für Erdb- und Vermessungswesen



stadtgemeinde  **mittersill**
Maßstab 1:6.000 Datum 4.7.2011



Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchengesetzes dient die Darstellung der Katastraltabelle lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenaugkeit und der Rechtsicherheit! Datenquelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen